

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Technologieförderung Münster GmbH

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Technologieförderung Münster GmbH.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Münster.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Innovationen und Technologietransfer. Hierzu gehören der Betrieb eines Gebäudes für Batterieforschung, eines Technologiehofes in Münster sowie die Entwicklung und Vermarktung der Flächen im Technologiepark, um damit eine positive Entwicklung der Wirtschaftskraft und des Arbeitsmarktes am Standort Münster zu fördern.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 4 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.

2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, die ihr zur Förderung des Unternehmenszwecks zufließenden Mittel bzw. Zuschüsse zu verwalten und diese auf der Grundlage gesellschaftseigener und nicht-gesellschaftseigener Mittel- und Zuschussvergaberichtlinien an Drittempfänger weiterzuleiten.

2.4 Die Gesellschaft kann außerdem sonstige von einem oder einzelnen Gesellschaftern bzw. von Dritten erteilte Aufträge im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes ausführen.

2.5 Die Gesellschaft ist nach § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

2.6 Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in seiner jeweils gültigen Form Anwendung.

§ 3 Stammkapital

- 3.1 Das Stammkapital beträgt € 8.347.000 (in Worten: Euro achtmillionen-dreihundertsiebenundvierzigtausend).
- 3.2 Gegen Einlagen auf das Stammkapital wurden die folgenden Geschäftsanteile übernommen:
- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| Sparkasse Münsterland Ost: | € 256.000,00, |
| Wirtschaftsförderung Münster GmbH: | € 4.086.000,00, |
| Universität Münster: | € 5.000,00, |
| Stadt Münster | € 4.000.000,00. |
- 3.3 Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Beurkundungen, Eintragungen, etwaige Genehmigungen, Rechts- und Steuerberatungen) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt ist.

§ 4a Einlagen, Nachschüsse der Gesellschafterinnen; Grundsätze

- 4a.1 Die Gesellschafterversammlung kann – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt – je Geschäftsjahr mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Einforderungen von weiteren Kapitaleinzahlungen (Festbetragseinlagen und Variable Einlagenbeträge in Form von Nachschüssen) mit der Maßgabe beschließen, dass die Nachschüsse von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu zahlen sind.
- 4a.2 Die jeweils für das jeweilige Geschäftsjahr zu erbringenden Nachschüsse werden – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt – zu dem im Gesellschafterbeschluss bezeichneten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch zum Ende desjenigen Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der Gesellschafteranforderungsbeschluss gefasst wurde.
- 4a.3 Eine Verwendung der Nachschüsse als Betriebskostenzuschüsse oder institutionelle Zuschüsse ist zulässig. Nicht zulässig ist eine Verrechnung von Ansprüchen aus Sach- oder Finanzdarlehen (insbesondere Überbrückungs-, Zwischen- oder Vorfinanzierungsdarlehen) oder sonstigen Kreditmitteln eines Gesellschafter an die Gesellschaft mit zukünftig fällig werdenden Einlageforderungen der Gesellschaft oder mit bereits an die Gesellschaft geleisteten, aber von dieser noch nicht verbrauchten Einlagen. Die Verrechnung von nicht verbrauchten Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fällig werdenden Einlageforderungen der Gesellschaft des gleichen Geschäftsjahres oder nachfolgender Geschäftsjahre oder eine sonstige Anpassung der in §§ 4 b) und 4 c) dieser Satzung bestimmten Kapitaleinlagen ist nur nach Maßgabe und in den in § 4 d) dieser Satzung bestimmten Fällen zulässig und bedarf jeweils eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- 4a.4 Die solcherart geleisteten Kapitaleinlagen in Form von Nachschüssen sind Nebenpflichten der Gesellschafter. Für andere, d.h. sonstige Nachschüsse gilt ergänzend § 13 Abs. 7 dieses Vertrages.

- 4a.5 Die Gesellschafterversammlung der Technologieförderung Münster GmbH hat mit Beschluss vom 28.11.2016 für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 der Zuführung von Festbetragseinlagen I bis III gemäß § 4b Abs. 2 bis Abs. 7 sowie der nach § 4c zu erbringenden variablen Einlagenteile und der besonderen Voraussetzungen einer Kapitaleinlagenanpassung nach § 4d zugestimmt.

**§ 4b Besondere Festbetragseinlagen,
Nachschüsse der Gesellschafterin Wirtschaftsförderung Münster GmbH**

- 4b.1 Abweichend zu § 4a Abs. 1 erbringt die Wirtschaftsförderung Münster GmbH als Gesellschafterin die zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft beschlossenen Kapitaleinzahlungen durch institutionelle Zuschüsse als beschränkte Festbetragseinlagen (Kapitaleinlagen in Form von Nachschüssen).
- 4b.2 Der Gesamtbetrag der Festbetragseinlagen beträgt jährlich € 400.000,00 (in Worten: Euro vierhunderttausend), soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.
- 4b.3 Die Kapitaleinzahlungen der Wirtschaftsförderung Münster GmbH bestehen in
- a) einer allgemeinen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (I Nr. 1),
 - b) einer besonderen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (I Nr. 2),
 - c) einer innovationsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (II),
 - d) einer beteiligungsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (III).
- 4b.4 Die Festbetragseinzahlung der **allgemeinen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage I Nr. 1** der Gesellschafterin Wirtschaftsförderung Münster GmbH erfolgt jährlich in Höhe des Gesamtbetrages von je € 82.000,00 (in Worten Euro zweiundachtzigtausend), soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 4a Abs. 2 ist dieser Gesamtbetrag in Teileinlagen von € 32.000,00 (in Worten: Euro zweiunddreißigtausend) zum 15.01., in Höhe von € 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend) zum 01.04. und in Höhe von weiteren jeweils € 15.000,00 (in Worten: Euro fünfzehntausend) zum 01.07. und 01.10. jeden Jahres, soweit nicht eine Neureglung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend. Über abweichende Höhen der anzufordernden Teileinlagen oder abweichende Fälligkeitszeitpunkte beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, andernfalls sind die vorgenannten Teileinlagen in den benannten Höhen zu den benannten Terminen zu leisten.
- 4b.5 Die Festbetragseinzahlung der besonderen **betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage I Nr. 2** der Gesellschafterin Wirtschaftsförderung Münster GmbH erfolgt jährlich in Höhe des Gesamtbetrages von je € 166.000,00 (in Worten: Euro einhundert-sechundsechzigtausend), soweit nicht eine Neureglung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 4a Abs. 2 ist dieser Gesamtbetrag in Teileinlagen in Höhe von € 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) zum 15.01. in Höhe von je € 40.000,00 (in Worten: Euro vierzigtausend) zum 01.04 und 01.07 und in Höhe von weiteren € 36.000,00 (in Worten: Euro sechsunddreißigtausend) zum 01.10.

jeden Jahres, soweit nicht eine Neureglung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend.

- 4b.6 Die Festbetragseinzahlung der **innovationenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage II** der Gesellschafterin Wirtschaftsförderung Münster GmbH erfolgt jährlich in Höhe des Gesamtbetrages von € 32.000,00 (in Worten: Euro zweiunddreißigtausend), soweit nicht eine Neureglung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 4a Abs. 2 ist dieser Gesamtbetrag in Teileinlagen in Höhe von jeweils € 9.000,00 (in Worten: Euro neuntausend) zum 15.01., 01.04. und 01.07. und in Höhe von weiteren € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht eine Neureglung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend.
- 4b.7 Die Festbetragseinzahlung der **beteiligungsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage III** der Gesellschafterin Wirtschaftsförderung Münster GmbH für die Beteiligung der Gesellschaft an der CeNTech GmbH erfolgt jährlich in Höhe von € 120.000,00 (in Worten: Euro einhundertzwanzigtausend), soweit nicht eine Neureglung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 4a Abs. 2 ist dieser Gesamtbetrag in Teileinlagen in Höhe von je € 35.000,00 (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend) zum 15.01. und 01.04. in Höhe von € 27.000,00 (in Worten: Euro siebenundzwanzigtausend) zum 01.07. und in Höhe von weiteren 23.000,00 € (in Worten: dreiundzwanzigtausend Euro) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht eine Neureglung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend.

§ 4c Besondere Variable Einlagen, Nachschüsse, Fälligkeit

- 4c.1 Ergänzend zu § 4a Abs. 1 (Einlagen in Form von Nachschüssen) und § 4b Abs. 2 (beschränkte Festbetragseinlagen I bis III) erbringt die Wirtschaftsförderung Münster GmbH als Gesellschafterin zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft zusätzlich variable Einlagenbeträge. Die variablen Einlagen werden durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung angefordert.
- 4c.2 Der von der Gesellschafterin Wirtschaftsförderung Münster GmbH jeweils weiter zu entrichtende variable Einlagenbetrag ist nur nachforderbar, soweit die Gesellschaft die für das jeweilige Geschäftsjahr bezeichnete und jeweilige vollständige **Festbetragseinlage I Nr. 2 oder II** erhalten hat oder bereits Nachforderungsbeschlüsse der Gesellschaft über die Anforderung der **Festbetragseinlage I Nr. 2 oder II** je Geschäftsjahr vorliegen.
- 4c.3 Die von der Gesellschafterin Wirtschaftsförderung Münster GmbH jeweilig weiter zu entrichtenden variablen Einlagen sind der Höhe nach beschränkt. Die variablen Einlagen betragen höchstens 12,5 vom Hundert der von der Wirtschaftsförderung Münster GmbH zuvor erbrachten **Festbetragseinlage I Nr.2** oder höchstens 14 vom Hundert der **Festbetragseinlage II**.
- 4c.4 Der jeweilig bis zu einer Höhe von 12,5 vom Hundert der **Festbetragseinlagen I Nr. 2** oder bis zu einer Höhe von 14 vom Hundert der **Festbetragseinlage II** zu entrichtende Betrag der variablen Einlagen ergibt sich aus der Liquiditätslage der Gesellschaft (bestehend aus Bank- und Kassensalden) zum 31.10. des jeweiligen Geschäftsjahres

und unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung, d.h. unter Einbeziehung des regelmäßig benötigten Liquiditätsbedarfes der Gesellschaft bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.

- 4c.5 Die jeweilig über den Betrag der **Festbetragseinlagen I Nr. 2 oder II** hinaus von der Wirtschaftsförderung Münster GmbH nachforderbaren variablen Einlagenteile sind zu dem im Gesellschafterbeschluss über die Feststellung bezeichneten Zeitpunkte fällig, spätestens jedoch bis zum 10. des Monats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der jeweilige Gesellschafterbeschluss gefasst wurde.

§ 4d Besondere Voraussetzungen zur Anpassung und Verrechnung der Kapitaleinlagen

- 4d.1 Die Verrechnung oder Anpassung von nicht verbrauchten Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fälligen Einlagen desgleichen oder folgender Geschäftsjahre bedarf eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- 4d.2 Die Verrechnung oder Anpassung von Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fälligen Einlagen desgleichen oder folgender Geschäftsjahre bedarf eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Feststellungsbeschluss und die Anpassung der jeweiligen Einlagen gemäß §§ 4b und 4c dieser Satzung sind vorzunehmen, soweit
- a) ein förmlicher Haushaltskonsolidierungsbeschluss des Rates der Stadt Münster geändert oder neu vom Rat der Stadt Münster gefasst wurde oder
 - b) eine Vorgabe des Beteiligungsmanagements der Stadt Münster in der Steuerung und Führung der Beteiligungen der Stadt Münster aus gesamtstädtischer Sicht oder zur Wahrung der Einheitlichkeit im Rahmen des Konzerns Stadt Münster nicht anderweitig erfüllt werden kann oder
 - c) die Anpassung von Änderungen des Betrauungsaktes nach EU- Beihilferecht zur Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben und Voraussetzungen insbesondere zur Wahrung des Überkompensationsverbots zu besorgen ist.

§ 5 Übertragung von Geschäftsanteilen

- 5.1 Die Übertragung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles, soweit sich aus diesem Verträge nichts anderes ergibt, bedarf der Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss.
- 5.2 Die Zustimmung der Gesellschafterinnen kann nur erteilt werden, wenn der zu übertragende Geschäftsanteil zunächst unter Aufteilung des Geschäftsanteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen und falls diese den Anteil nicht ganz oder teilweise erwerben wollen oder können, der Gesellschaft schriftlich angeboten und der Erwerb abgelehnt worden ist. Das Erwerbsrecht der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafterinnen kann auch für einen Teil des zu veräußernden Geschäftsanteils ausgeübt werden.

Die Ausübungsfrist für das Erwerbsrecht beträgt 8 Wochen nach Mitteilung durch die veräußerungswillige Gesellschafterin. Sofern nicht alle Gesellschafterinnen von dem Erwerbsrecht Gebrauch machen, steht denjenigen Gesellschafterinnen, die einen Geschäftsanteil gemäß des Vorstehenden erwerben möchten, auch das Erwerbsrecht hinsichtlich des übrigen Geschäftsanteiles – mehrere im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile – zu. Für dieses Erwerbsrecht gilt wiederum eine Ausübungsfrist von 8 Wochen, beginnend ab dem Zeitpunkt, ab dem feststeht, ob und ggf. welche Gesellschafterinnen von ihrem Erwerbsrecht keinen Gebrauch machen. Sofern gemäß Vorstehendem der betreffende Geschäftsanteil nicht oder nicht vollständig von den übrigen Gesellschafterinnen erworben wird, ist die veräußerungswillige Gesellschafterin verpflichtet, zunächst der Gesellschaft diesen Umstand mit der Folge mitzuteilen, dass die Gesellschaft nunmehr den (verbleibenden Teil des) Geschäftsanteil(s) erwerben kann. Sofern auch die Gesellschaft nicht binnen weiterer 4 Wochen von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch macht, hat die Geschäftsführung wegen der Übertragungsabsicht einen Gesellschafterbeschluss gemäß vorstehender Ziffer 1. herbeizuführen.

- 5.3 Bei Übernahme eines Geschäftsanteils bzw. von Teilen eines Geschäftsanteils durch die Gesellschaft ist an die veräußernde Gesellschafterin ein Entgelt zu zahlen, das sich aus dem ertragssteuerlichen Buchwert zuzüglich der stillen Reserven einschließlich eines etwaigen Firmenwerts der Gesellschaft zum Stichtag ergibt. Der Stichtag ist der Schluss des letzten vor dem Erwerb abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

§ 6 Kündigung und Ausscheiden einer Gesellschafterin

- 6.1 Jede Gesellschafterin kann durch Kündigung jährlich zum Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheiden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Kündigungsfristen wird durch die oben getroffene Regelung nicht berührt.
- 6.2 Die Kündigung ist wirksam nur möglich, wenn die Gesellschafterin sie unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief mitteilt. Der Geschäftsanteil der durch Kündigung ausscheidenden Gesellschafterin wird, soweit der Vertrag ausdrücklich nichts anderes vorschreibt, von den verbleibenden Gesellschafterin im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile übernommen oder eingezogen, es sei denn, diese bestimmen einstimmig etwas anderes.
- 6.3 Der Geschäftsanteil der ausscheidenden Gesellschafterin ist zu vergüten. Im Hinblick auf die Höhe der Abfindung, die Wertermittlung und die Zahlung der Vergütung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung

- 8.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht nach näherer Bestimmung der Gesellschafterversammlung aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.
- 8.2 Besteht die Geschäftsführung aus einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten; besteht sie aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich oder – falls Prokura erteilt wurde – durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer/einem Beschäftigten der Gesellschaft mit Prokura vertreten.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Mitgliedern in der Geschäftsführung Alleinvertretungsbefugnis für ein Mitglied, mehrere oder alle Mitglieder erteilen. Sie kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien.
- 8.4 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterinnen. Dabei sind die Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster (Public Corporate Governance Kodex) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 8.5 Die Gesellschafterversammlung soll nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) beschließen, in der diejenigen Geschäfte festgelegt werden, die die Geschäftsführung über die gesetzlichen hinaus grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates vornehmen kann. Eine bisher beschlossene GO GF gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen GO GF fort.
- 8.6 Vorstehende Regelungen (Nr. 1 bis Nr. 5) gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von der bisherigen Geschäftsführung liquidiert, so besteht ihre konkrete Vertretungsbefugnis als Liquidator fort.

§ 9 Aufsichtsrat

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 9 von den Gesellschafterinnen entsandten Mitgliedern, für jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrates benennt die Entsendestelle eine Stellvertretung.

Es entsenden:

die Stadt Münster für die Wirtschaftsförderung Münster GmbH	7 Mitglieder
und die Stadt Münster gemeinsam	
Sparkasse Münsterland Ost	1 Mitglied
Universität Münster	1 Mitglied

Unter den durch die Gesellschafterin Stadt Münster entsendeten Mitgliedern ist der/ die jeweilige Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ ihr vorgeschlagene, bei der Stadt Münster bedienstete Person.

- 9.2 Die Geschäftsführung und das Beteiligungsmanagement der Stadt Münster können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt. Zu den Aufsichtsratssitzungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates weitere nicht stimmberechtigte Personen in beratender Funktion oder Gäste hinzugeladen werden.
- 9.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und zwei Mitglieder für die Stellvertretung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Wahlakt wird von dem ältesten Mitglied (Lebensjahre) des Aufsichtsrates geleitet. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates wird im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertretung vertreten. Erstes stellvertretendes Mitglied für den Vorsitz ist das für die Stellvertretung gewählte Mitglied, das dem Aufsichtsrat am längsten angehört. Bei identischer Zugehörigkeitsdauer der beiden gewählten Stellvertretungen entscheidet das Los. Die Amtsdauer endet mit einem entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrates, der Niederlegung des Amtes durch das betreffende Mitglied oder mit dem Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat.
- 9.4 Die Gesellschafterinnen können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit aus sachlichen Gründen abberufen und durch andere ersetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung einer Gesellschafterin bekleiden oder einem Organ einer Gesellschafterin angehören, scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie diese Stellung oder das Mandat verlieren, soweit sie Mitglied des Aufsichtsrates geworden sind auf Grund des Mandates, der Dienststellung oder der Angehörigkeit zu einem Organ. Endet die Organstellung eines Ratsmitgliedes oder eines sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin durch Ablauf der Wahlperiode, übt das Mitglied abweichend von Satz 2 sein Amt bis zur Konstituierung des Aufsichtsrates durch die neu entsandten Mitglieder aus. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die entsendende Gesellschafterin hat in diesem Fall unverzüglich ein Ersatzmitglied zu benennen. Scheidet eine Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so endet das Amt der von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ausscheiden der Gesellschafterin.
- 9.5 Die von der Stadt Münster entsandten Mitglieder haben die Interessen des Rates und seiner Ausschüsse zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsrecht). Sie sind verpflichtet, ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen und haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Die Berichtspflicht gilt insbesondere nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von

Bedeutung ist. Die Unterrichtung hat stets in nichtöffentlichen Sitzungen stattzufinden. Alle weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich bei der Wahrnehmung ihres Mandats unabhängig und dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich oder Dritte nutzen. Interessenkonflikte sind unverzüglich offen zu legen.

- 9.6 Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Höhe einer etwaigen Entschädigung sowie eines Sitzungsgeldes legt der Aufsichtsrat auf Basis eines Vorschlages durch die Geschäftsführung fest.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- 10.1 Der Aufsichtsrat wird von dem Mitglied einberufen, das den Vorsitz inne hat oder in dessen Verhinderungsfall von einer der Stellvertretungen. Zu einer konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates lädt die Geschäftsführung in Absprache mit den Vertretungen der Gesellschafterinnen ein. Die Einberufung soll in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen stattfinden, soweit und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- 10.2 Grundsätzlich soll der Aufsichtsrat Präsenzsitzungen abhalten. Das Mitglied, das den Vorsitz innehat, kann jedoch nach freiem Ermessen entscheiden, dass
- a) die Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder insgesamt als virtuelle Sitzung per Videokonferenz abgehalten wird oder
 - b) einzelne Mitglieder ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der Videokonferenz ausüben können.

Die technische Ausgestaltung unterliegt dem freien Ermessen des vorsitzenden Mitglieds, das, ohne dass dies sein Ermessen einschränkt, auch absehbar erhöhte Anforderungen an die Beschlussfassung wie einen etwaig geheim zu fassenden Beschluss und/oder die Protokollierung des Abstimmungsverhaltens berücksichtigen soll. Bei Teilnahme an der Sitzung im Wege der Videokonferenz trägt das Mitglied die Verantwortung dafür, dass die von ihm eingesetzte Technik funktioniert und die Vertraulichkeit der Sitzung gewahrt wird.

- 10.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder eine Stellvertretung, an der Sitzung oder an einem Umlaufverfahren teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einberufung der neuen Sitzung ist darauf hinzuweisen. Mitglieder, die gemäß Abs. 2 ohne physische Präsenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend, wenn die Video- und Tonübertragung vom Mitglied zur Sitzung und von der Sitzung zum Mitglied funktioniert.

- 10.4 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform i.S.v. § 126b BGB (z.B. auf Papier, per E-Mail oder per Fax) zulässig. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen erfolgen.
- 10.5 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds im Aufsichtsrat, das den Vorsitz der Sitzung innehat. Es wird offen abgestimmt. Nur in Personalentscheidungen kann der Aufsichtsrat entscheiden, dass geheim abgestimmt wird. Entscheidet der Aufsichtsrat nach Satz 4, dass geheim abgestimmt wird, ist eine den Anforderungen an die Geheimhaltung entsprechende Abstimmungsmöglichkeit für alle Mitglieder vorzuhalten.
- 10.6 Befürchtet ein Aufsichtsratsmitglied, dass ein Aufsichtsratsbeschluss rechtswidrig ist und die Mitglieder des Aufsichtsrates sich schadenersatzpflichtig machen, so ist auf Antrag zu protokollieren, wie die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder abgestimmt haben.
- 10.7 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch das Mitglied, das der Sitzung vorsah, zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlussfassungen des Aufsichtsrates anzugeben. Soweit ein oder mehrere Mitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Erklärungen zu Protokoll geben, sind diese ebenfalls in der Niederschrift aufzunehmen. Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gem. Ziffer 7.4 gefasst, so ist das Ergebnis sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- 10.8 Der Aufsichtsrat soll eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (GO AR) vorbereiten. Hierzu empfiehlt der Aufsichtsrat einen Entwurf der GO AR, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Die GO AR wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Eine bisher beschlossene GO AR gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen GO AR fort.

§ 11 Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrates

- 11.1 Der Aufsichtsrat hat die Belange der Gesellschaft zu fördern und die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Er kann jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu benennende Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besonders beauftragte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und an Wertpapieren und Waren prüfen, dazu gehört auch die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen zur Sicherung der kritischen Infrastruktur.
- 11.2 Der Aufsichtsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs aus diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingendem Recht ergibt. Folgende Geschäfte kann die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

- a) den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet-, und Leasingverträgen und Darlehen), wenn Dauer und Betrag eine vom Aufsichtsrat festgelegte Grenze übersteigen;
- b) Gewährung von Darlehen sowie Annahme von Schenkungen;
- c) Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigung von Dienstkräften, die Bezüge oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze erhalten; fristlose Entlassungen bleiben hiervon unberührt;
- d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze;
- e) Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag übersteigen;
- f) Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen wenn Dauer oder Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigt;
- g) Der Abschluss von sonstigen Verträgen, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag übersteigen;
- h) Erteilung und Entziehung von Prokura sowie Bestellung und Aberkennung von Handlungsbevollmächtigung;
- i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Beschäftigten mit Prokura und von Beschäftigten mit Handlungsbevollmächtigung und solchen Beschäftigten, bei denen die Erteilung von Prokura beabsichtigt ist;
- j) Errichtung eigener Gebäude und Durchführung größerer Umbauten;
- k) unentgeltliche Zuwendungen oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden und Bewirtungen handelt;
- l) Anträge an die Gesellschafterinnen zur Übernahme von Stammeinlagen und Abdeckung von Bilanzverlusten.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den vorstehenden Katalog ändern oder ergänzen.

- 11.3 Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds oder einer der Stellvertretungen handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.
- 11.4 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sollen nach Möglichkeit im Aufsichtsrat vorberaten werden, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- 12.1 Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einer Vertretung jeder Gesellschafterin, wobei für die Stadt Münster auf § 113 GO NRW verwiesen wird. Für die durch die Stadt Münster in die Gesellschafterversammlung entsandte Vertretung soll eine Stellvertretung bestimmt werden. Die Vertretung der Stadt Münster ist an die Beschlüsse des Rates gebunden und hat die Interessen der Stadt Münster zu verfolgen. Vertretungen, die vom Rat entsandt worden sind, haben ihr Amt auf

Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertretung der Stadt Münster hat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Die Unterrichtung hat in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden.

- 12.2 Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, sofern der Geschäftsführung dies zweckmäßig erscheint. Gesellschafterinnen können jederzeit bei der Geschäftsführung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Eine Sitzung ist dann umgehend durch die Geschäftsführung einzuberufen. Jährlich findet jedoch mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie ist von der Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung sowie der notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin an jede Gesellschafterin unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung ist dann ordnungsgemäß geladen, wenn sämtliche Gesellschafterinnen dem Verzicht zustimmen. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafterinnen in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.
- 12.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 90% aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit neuer Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- 12.4 Die Gesellschafterinnen beschließen in den vom Gesetz und in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen. Die Gesellschafterinnen beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz und dieser Vertrag nichts anderes vorschreiben. Je 100 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 12.5 Nach § 4a bis § 4c geleistete Einlagen und Nachschüsse haben keine Auswirkungen auf das Stimmrecht.
- 12.6 Beschlüsse gemäß § 12 Abs.9 a bis d bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
- 12.7 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären. Außerhalb von Versammlungen können Beschlussfassungen auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax, mittels elektronischer Kommunikation oder mittels einer Kombination der vorstehenden Kommunikationswege übermittelte Stimmabgabe erfolgen, sofern es sich nicht um Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 9 a bis d handelt.
- 12.8 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, von einem Mitglied der Gesellschafterversammlung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 12.9 Der Gesellschafterversammlung obliegen diejenigen Aufgaben, die nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes den Gesellschafterinnen zugewiesen sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dem Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages nicht anderen Organen zugewiesen worden sind. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
- a) Erwerb und Veräußerung sowie Belastung von Liegenschaften, Gebäuden, grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, die Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen, die Verlegung eines Betriebes oder Teilbetriebes,
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - d) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen desselben,
 - e) Erhöhung des Stammkapitals, die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon, die Übertragung von Geschäftsanteilen gemäß § 5, die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie der Ausschluss einzelner Gesellschafter vom Gewinn und Verlust auf deren Antrag hin,
 - f) Aufnahme neuer oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete,
 - g) Formwechsel, Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung auf die öffentliche Hand,
 - h) Abschluss und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern, soweit sie nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs anfallen,
 - i) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen nach den §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - j) den Wirtschaftsplan einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und die Verwendung des Ergebnisses,
 - k) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - l) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich des Abschlusses, der Änderung, der Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - m) nach Vorbefassung durch den Aufsichtsrat die Wahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung auf Vorschlag des Beteiligungsmanagements der Stadt Münster,
 - n) Abschluss von Tarifverträgen, Beitritt zu einer Arbeitgebervereinigung und zu Zusatzversorgungskassen,
 - o) alle weiteren Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen,
 - p) die Einforderung von Nachschüssen,
 - q) Festlegung der grundsätzlichen Zielvorstellungen für die Förderung von Innovationen und des Technologietransfers bzw. die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie in den Verfügungsbereich der Gesellschaft übergeben worden sind,
 - r) die Aufstellung, der Inhalt und die Laufzeit von Zuschuss- oder Mittelvergaberichtlinien, soweit die Gesellschaft nicht-zweckgebundene Zuschüsse im Sinne von § 14 dieses Vertrages erhält.
- 12.10 Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung alle Entscheidungen an sich ziehen und über sie mit verbindlicher Wirkung gegenüber anderen Gesellschaftsorganen befinden.

- 12.11 Für die Beschlussfassung bei Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der vom Rat der Stadt Münster in die Gesellschafterversammlung des Unternehmens, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, nach § 113 GO NRW entsandten Vertretung.

§ 13 Jahresabschlusses, Gewinnverwendung; Wirtschaftsplan

- 13.1 Der Jahresabschluss ist gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Unabhängig von der Größenklasse sind Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang aufzustellen. Sofern ein Lagebericht zu erstellen ist, richten sich dessen Inhalt und Umfang nach den für die entsprechende Größenklasse nach dem HGB geltenden Anforderungen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- 13.2 An der Schlussbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollen das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision und das Amt für Finanzen und Beteiligungen mit jeweils einer Vertretung beteiligt werden. Die materiell geprüfte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster bis zum 30.04. des Folgejahres in elektronischer Form vorzulegen. Bis zum Jahresabschluss 2024 gilt eine Übergangsfrist bis zum 15.05. des Folgejahres.
- 13.3 Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfung – spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres – hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht mit dem Bericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung den Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- 13.4 Der Auftrag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:
- a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - b) Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - c) Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) Darstellung der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- 13.5 Der Stadt Münster stehen die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes benannten Rechte zu. Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt

Münster stehen Prüfungsrechte nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster in ihrer jeweiligen Fassung zu. Die Offenlegung des Jahresabschlusses (§§ 325, 326 HGB) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 13.6 Die Prüfstelle des Westf.-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes (WLSGV) hat das Recht zur Prüfung gem. den sparkassenrechtlichen Vorschriften. Ferner steht den Innenrevisionen der Gesellschafterinnen ein jederzeitiges Prüfungsrecht hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen und sparkassenrechtlichen Bestimmungen zu.
- 13.7 Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung.
- 13.8 Der Anteil der Gesellschafterinnen am Ergebnis bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Neue der Gesellschaft beitretende Gesellschafterinnen können rückwirkend am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt werden. Die Gesellschafterinnen Sparkasse Münsterland Ost und Universität Münster sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 13.9 Klargestellt wird: Keine Gesellschafterin ist zu Nachschüssen verpflichtet, auch nicht im Falle eines Verlustes bei der Gesellschaft.
- 13.10 Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, der Stadt Münster die für den Gesamtabchluss i. S. d. § 116 GO NRW nach Einschätzung der Stadt Münster erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 13.11 Für das Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplanung zugrunde zu legen und den Gesellschafterinnen zur Kenntnis zu bringen. Eine Stellungnahme zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung ist im Lagebericht aufzunehmen.

§ 14 Zuschussvergabe durch die Gesellschaft

- 14.1 Soweit die Gesellschaft von einer oder einzelnen Gesellschafterinnen oder aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln Förderbeträge mit ausdrücklicher Zweckbindung oder sonstige auf der Grundlage einer Zuschussvergaberichtlinie beruhende Zuschüsse erhält, sind diese ausschließlich nach Maßgabe der Zuschussgeber und im Rahmen des jeweiligen Zuschusszweckes an die jeweiligen Zuschussberechtigten weiterzuleiten. Eine Verwendung der Mittel, insbesondere zur Sicherstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist nicht zulässig. Die Geschäftsführung verwaltet dieses Mittel treuhänderisch, d. h. getrennt vom sonstigen Vermögen der Gesellschaft.
- 14.2 Soweit die Gesellschaft von einer oder einzelnen Gesellschafterinnen oder aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln Förderbeträge ohne ausdrückliche Zweckbindung oder sonstige nicht auf der Grundlage einer Zuschussvergaberichtlinie beruhende Zuschüsse („Freie, allgemeine Zuschüsse zum Zwecke der Wirtschaftsförderung oder des Standortmarketings oder des Kommunalmarketings“) erhält, sind diese Mittel nach Maßgabe und im Rahmen von gesellschaftseigenen Zuschuss- oder Mittelvergaberichtlinien oder -ordnungen an die nach einer Gesellschaftsrichtlinie jeweiligen Zuschussberechtigten weiterzuleiten. Eine Verwendung der Mittel, insbesondere zur Sicherstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist nicht

zulässig. Die Geschäftsführung verwaltet dieses Mittel treuhänderisch, d. h. getrennt vom sonstigen Vermögen der Gesellschaft, insbesondere von Zuschüssen nach Abs. 1.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Unternehmensregister. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht. Ferner werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 16 Dauer, Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- 16.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 16.2 Die Gesellschaft wird aufgelöst:
- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 16.3 Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterinnen möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.